

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei Forst

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Forst am 12.11.2012 folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

Das Gebührenverzeichnis der Gemeindebücherei Forst zur Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei Forst vom 03.02.2003 wird folgt neu gefasst:

„Gebührenverzeichnis der Gemeindebücherei Forst

1. Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Gemeindebücherei werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) Jahresgebühr | |
| für Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende bis 27 Jahre, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger | 2,50 € |
| für Erwachsene | 15,00 € |
| für Familien (Eltern und deren nichterwerbstätige minderjährige Kinder) | 20,00 € |
| b) Einmalgebühr | |
| Bei einem einmaligen Ausleihvorgang im Kalenderjahr pro Medieneinheit | 1,00 € |
| c) Gebühr für das Ausleihen von Spielfilm DVDs | |
| Neben den Gebühren unter Nr. 1 a) und Nr. 1 b) beträgt die Gebühr für das Ausleihen von Spielfilm DVDs pro Medieneinheit | 1,00 € |

Die Jahresgebühr (365 Tage) entsteht mit der erstmaligen Ausstellung eines Büchereiausweises bzw. bei der Verlängerung und wird gleichzeitig zur Zahlung fällig.

Gebührenschildner ist die Person, auf die der Büchereiausweis ausgestellt wird. Mehrere Schuldner (bei Familien) haften als Gesamtschildner.

Die Gebühren unter Nr. 1 b) und Nr. 1 c) entstehen bei der Ausleihe und werden gleichzeitig zur Zahlung fällig. Gebührenschildner ist der Ausleiher.

6. Badischer Leihverkehr / Fernleihe

Die Gebühr für eine Bestellung im Badischen Leihverkehr wird auf 1,00 €, die Gebühr für eine Fernleihe auf 2,00 € festgesetzt.

Die Gebühr entsteht bei der Bestellung der Leihe und wird bei der Ausleihe der Medien fällig.

Gebührensschuldner ist die Person, auf deren Büchereiausweis die Ausleihe vorgenommen wurde bzw. bei einer einmaligen Ausleihe, die Person, die die Ausleihe vorgenommen hat. Mehrere Schuldner (bei Familien) haften als Gesamtschuldner.

7. Gebühren für Vorbestellungen und Verlängerungen

Vorbestellungen von Medien sind gebührenpflichtig, sofern die Benachrichtigung des Kunden auf dem Postweg (Brief/Karte) erfolgt.

Die Gebühr für die Vorbestellung beträgt pro Medieneinheit: 0,50 €

Die Gebühr für die Verlängerung von Spielfilm DVDs beträgt pro Medieneinheit: 1,00 €

Die Gebühr für die Vorbestellung entsteht bei der Bestellung der Leihe und wird sofort fällig. Die Gebühr für die Verlängerung von Spielfilm DVDs entsteht bei der Verlängerung und wird sofort fällig.

Gebührensschuldner ist die Person, auf deren Büchereiausweis die Vorbestellung/Ausleihe vorgenommen wurde bzw. bei einer einmaligen Ausleihe, die Person, die die Vorbestellung/Ausleihe vorgenommen hat. Mehrere Schuldner (bei Familien) haften als Gesamtschuldner.“

II.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft

Hinweis:

Die etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

76694 Forst , den 12.11.2012

Der Gemeinderat

Gsell
Bürgermeister

